

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-reisekosten-und-reisekostenverguetungen-bei-betrieblich-und-beruflich-veranlassten-auslandsreisen-ab-01012026.html>

📅 16.12.2025

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 01.01.2026

Das BMF hat die maßgeblichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab dem 01.01.2026 bekannt gegeben.

Hintergrund

Bei einer beruflich bedingten Tätigkeit im Ausland treten an die Stelle der in § 9 Abs. 4a S. 3 EStG angegebenen Inlandspauschbeträge länderweise unterschiedliche Pauschbeträge, die für die Fälle der ganztägigen Abwesenheit des Arbeitnehmers von der Wohnung mit 120 Prozent sowie an An- und Abreisetagen und einer mehr als 8 stündigen Abwesenheit des Arbeitnehmers von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte mit 80 Prozent der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz angesetzt werden. Die Auslandspauschbeträge ab 01.01.2026 werden vom BMF im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgerundet auf volle Euro festgesetzt.

Verwaltungsanweisung

Das BMF hat die maßgeblichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsreisen ab dem 01.01.2026 bekannt gegeben. Das Schreiben enthält eine entsprechende Übersicht zu allen Ländern, in der alle Änderungen gegenüber den für 2025 maßgebenden Beträgen im Fettdruck aufgeführt sind.

Insgesamt wurden die Pauschbeträge von 45 Ländern oder Regionen verändert. Bei 43 dieser 45 Länder wurden sowohl Veränderungen der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen als auch für die Übernachtungskosten vorgenommen.

Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen sind deutlich angestiegen (um mehr als 4 Euro) für Albanien, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burundi, Hongkong (China), Peking (China), Estland, Irland, Katar, Kuwait, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Nigeria, Pakistan, Peru, Rumänien, Bern (Schweiz), Senegal, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate.

Die Pauschbeträge für Übernachtungen sind in den meisten Regionen angestiegen. Der Betrag für die Übernachtungskosten hat sich vor allem deutlich erhöht (um mehr als 4 Euro) in Albanien, Andorra, Argentinien, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Hongkong (China), Estland, Irland, Israel, Korea, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Mali, Malta, Marshall Inseln, Mexiko, Namibia, Niederlande, Nigeria, Pakistan, Rumänien, Bern (Schweiz), Genf (Schweiz), Togo, Ukraine, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Weißrussland.

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist wie auch in den Vorjahren der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend. Für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist weiterhin der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Weiterhin äußert sich das BMF zur Kürzung von Verpflegungspauschalen. Bei der Bereitstellung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber oder auf dessen Anweisung durch einen Dritten erfolgt die Kürzung der Verpflegungspauschale gemäß § 9 Abs. 4a S. 8 ff. des EStG tagesbezogen. Das bedeutet, dass die Kürzung von der für den jeweiligen Reisetag geltenden Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit gemäß § 9 Abs. 4a S. 5 EStG erfolgt. Diese Regelung gilt laut Finanzverwaltungsauffassung unabhängig davon, in welchem Land die jeweilige Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Betroffene Normen

§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5, § 9 Abs. 4a EStG

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 05.12.2025, [IV C 5 - S 2353/00094/007/012](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.